

Die zweite Rettung der Sozialkassen

Der Gesetzgeber wird grundlegende Prozessprinzipien umkehren

BONN, 20. Juni. Der Gesetzgeber rettet Tarifverträge, bald wohl zum zweiten Mal. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) waren die dem Sozialkassenverfahren zugrundeliegenden Allgemeinverbindlicherklärungen der Tarifverträge und wohl auch die Tarifverträge selbst unwirksam (Az.: 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Aus einer tariflichen Regelung sollte daraufhin rückwirkend eine gesetzliche Regelung werden. Das erste Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz ist am 25. Mai in Kraft getreten – nun arbeitet der Gesetzgeber an einer weiteren Regelung dieser Art.

Schon das erste Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz war verfassungsrechtlich beachtlich, führt dies doch zu einer echten Rückwirkung, die grundsätzlich unzulässig ist. Aus Tarifautonomie wird staatlicher Oktroi. Das Ergebnis ist problematisch: Ein Unternehmen, das bis zum BAG gegangen ist und in letzter Instanz recht bekommen hat, wird nun nachträglich doch verlieren – denn der Gesetzgeber repariert, was Tarifvertragsparteien und Exekutive falsch gemacht haben. Ein überragender Belang des Gemeinwohls könnte dies rechtfertigen, fehlt jedoch. Der Bestand der Sozialkassen hängt nicht daran, dass die, die bislang im Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Regelungen nicht gezahlt haben, dennoch rückwirkend zahlen müssen. Das Vertrauen der nicht tarifgebundenen Arbeitgeber, von den Regelungen verschont zu bleiben, die die Tarifparteien privatautonom geschaffen haben, ist schutzwürdig.

Das zweite Sicherungsgesetz soll die übrigen Sozialkassen erfassen, etwa bei Gerüstbauern, dem Bäckerhandwerk oder dem Gartenbau – ein Gesetz von mehr als 800 Seiten, das wieder all die Tarifverträge wörtlich abschreibt. Aber diesmal geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter. Das Arbeitsgerichtsgesetz soll geändert werden. Schon bislang musste ein Gericht, das eine Allgemeinverbindlicherklärung für unwirksam hielt, das Verfahren aussetzen, bis diese Frage in einem gesonderten Verfahren geklärt wird. Nun aber soll gelten: Setzt ein Gericht einen Rechtsstreit über einen Leistungsanspruch einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifver-



Bäckerhandwerk: Auch setne Sozialkassen sind betroffen

Foto Lino Mingola, dpa

tragsparteien aus, hat das Gericht auf deren Antrag den Beklagten zur vorläufigen Leistung zu verpflichten. Das gilt dann nicht, wenn das Gericht die Allgemeinverbindlicherklärung für offensichtlich unwirksam hält oder der Beklagte glaubhaft macht, dass die vorläufige Leistungspflicht ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die elementare Grundregel des Prozessrechts wird damit umgedreht: Selbst wenn das Gericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Anspruch für nicht gegeben ansieht, soll das Unternehmen zahlen. Dabei werden weder die Voraussetzungen eines einstweiligen Rechtsschutzes eingehalten noch ein besonderes Sicherungsbedürfnis des Klägers dargelegt. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt nach vielfach bestätigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, deren nachträgliche Beseitigung in der Hauptsache nicht mehr möglich wäre. Doch nicht der Beklagte muss darlegen, dass ihm nicht zu ersetzende

Nachteile drohen, sondern der Kläger. Die teilweise Vorwegnahme der Hauptsache ist verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie nicht gerade zur Wahrung des Rechtsschutzes erforderlich ist. Effektiven Rechtsschutz muss es auch für den Beklagten geben. Er darf nicht verurteilt werden, wenn ein Anspruch nicht besteht. Wer wird sich gegen einen Anspruch wehren, wenn er befürchten muss, dass er dennoch zur zumindest vorübergehenden Zahlung verurteilt wird?

Der Bundestag wird wohl auch dieses Gesetz durchwinken, sicherlich ohne dass auch nur ein Abgeordneter all die Seiten gelesen hätte. Zumindest aber die größten Unwuchten sollten überdacht werden. Die Sozialkassen sind wichtig und gut. Sie verdienen gute Gesetze. Gesetze, deren Verfassungswidrigkeit mit den Händen zu greifen ist, gehören nicht dazu.

GREGOR THÜSING

Der Autor ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort